

Windenergie Frankreich



Die Entwicklung der Windenergie im Rahmen des Grenelle II



Ostwind Frankreichforum
in Kooperation mit der deutsch - französischen Koordinierungsstelle
HUSUM 22.September 2010

Kurzvorstellung Sterr-Kölln & Partner

Sterr-Kölln & Partner / SK & Partner **Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater** **Beratergruppe Erneuerbare Energien**

- § Unternehmen wurde im Jahr 1979 gegründet, seit mehr als 12 Jahren aktiv im Bereich der Erneuerbaren Energien
- § Büros in Freiburg, Berlin und Paris
- § interdisziplinäres Team von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern im Dienste von Banken, Projektentwicklern, Investoren und Kommunen
- § umfassende Erfahrung in der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Strukturierung von Projekten sowie deren Finanzierung



Rahmenbedingungen nach Grenelle II

« Grenelle II » loi n° 2010 – 788 vom 12. Juli 2010

- § Von der großen Ambition („new deal écologique“) zur Zersplitterung: 257 Artikel mit umfangreichen Änderungen in 34 verschiedenen Gesetzbüchern um die Zielvorgaben aus „Grenelle I“ (*loi de programmation n° 2009 – 967* vom 3. August 2009) umzusetzen
- § Viele Vorgaben bedürfen dennoch einer weiteren Umsetzung durch entsprechende Ausführungserlasse - ca. 190 Erlasse sind im Rahmen des „Grenelle II“ noch zu erwarten
- § **Zielvorgabe:** 23 % der elektrischen Energie soll in 2020 aus erneuerbaren Energien gewonnen werden - Einführung einer neuen Kommission innerhalb der französischen Regulierungsbehörde (*Conseil Supérieur de l'Énergie*) zur Kontrolle der Zielvorgaben
- § **Zielvorgabe Windenergie:** mindestens 500 neue WEA jährlich



I. Planungsrechtliche Vorgaben (1)

I. Einführung eines neuen Reginalschemas Klima, Luft und Energie (*schéma régional du climat, de l'air et de l'énergie* – „SCRAE “)

- § Abgrenzung SCRAE und Regionalschema für Erneuerbare Energien (*schéma régional des énergies renouvelables* - „SRENr “) aus „Grenelle I“
- § Keine ZDE außerhalb der Zonen
- § Erstellung bis 13. Juli 2011 durch den Präfekten der Region



I. Planungsrechtliche Vorgaben (2)

II. Schéma Regional Eolien

- § Im neuen „SCRAE “ ist ein spezifischer Abschnitt für Windenergie enthalten: Schéma Régional Eolien (SRE) : definiert die Gebiete in denen Windenergienutzung möglich ist
- § ZDE müssen künftig innerhalb dieses Regionalschemas liegen
- § Erstellung bis 30. Juni 2012 – falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist der Präfekt der Region ermächtigt, ein entsprechendes Schema bis spätestens 30. September 2012 zu erlassen (Modalitäten sind noch durch ein Dekret zu bestimmen)



I. Planungsrechtliche Vorgaben (3)

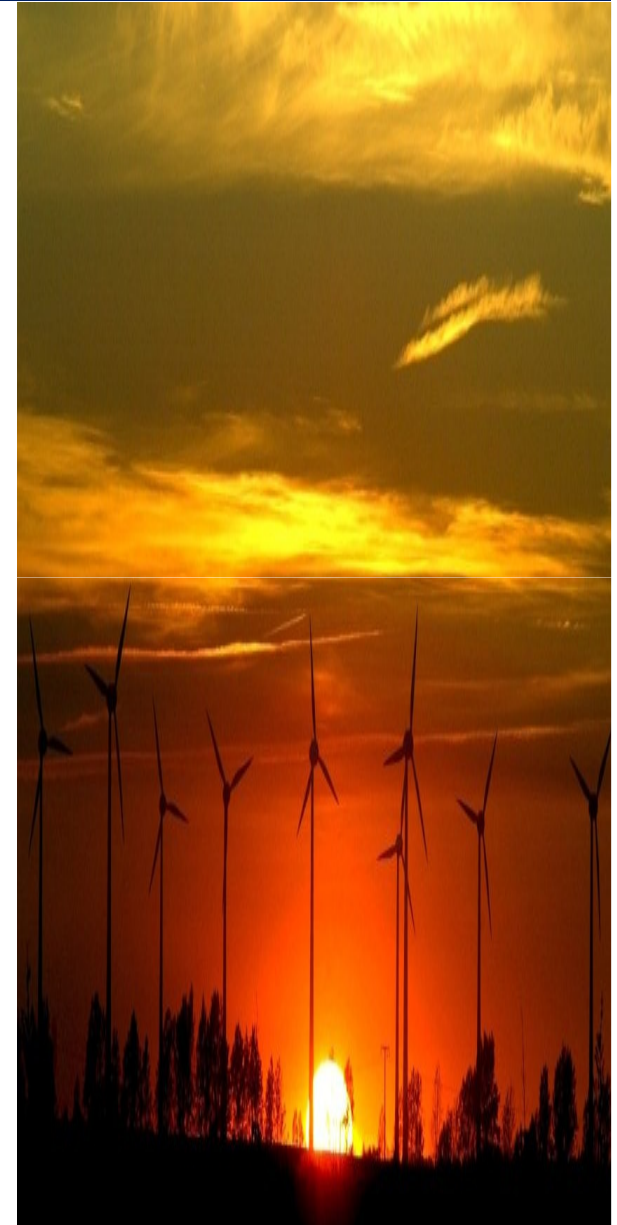
ZDE: müssen mit den SCRAE vereinbar sein

1. Einführung neuer Kriterien :

- § Biodiversität
- § Öffentliche Sicherheit
- § Historisches Erbe

- § Anwendung: seit in Kraft treten des Gesetzes – keine Übergangsvorschriften

- § **Konsequenzen:**
 - § Vervollständigung laufender ZDE-Anträge durch entsprechende Angaben: Zeit und Kosten
 - § Ministerieller Erlass erwartet, kein Ausführungdekret geplant
 - § Punktuelle Initiativen einzelner DREAL
 - § Erstellung des ZDE-Antrags durch Kommunen wird komplexer und teurer
 - § Bis zur Erstellung der SCRAE-Pläne nebst SRE wird die Ausweisung neuer Zonen verzögert
 - § Erweiterung der Klagegründe von Gegenerverbänden bei Nicht Beachtung der neuen Kriterien



I. Planungsrechtliche Vorgaben (4)

2. Anhörung weiterer Dienststellen / Körperschaften durch den Präfekten vor Ausweisung einer ZDE:

CODERST („Conseil Départemental de l'Environnement et des Risques Sanitaires et Technologiques“) und der angrenzenden Gemeindeverbände (*établissements publics de coopération intercommunale limitrophes*)

§ **Konsequenz:** Längere Bearbeitungsfristen



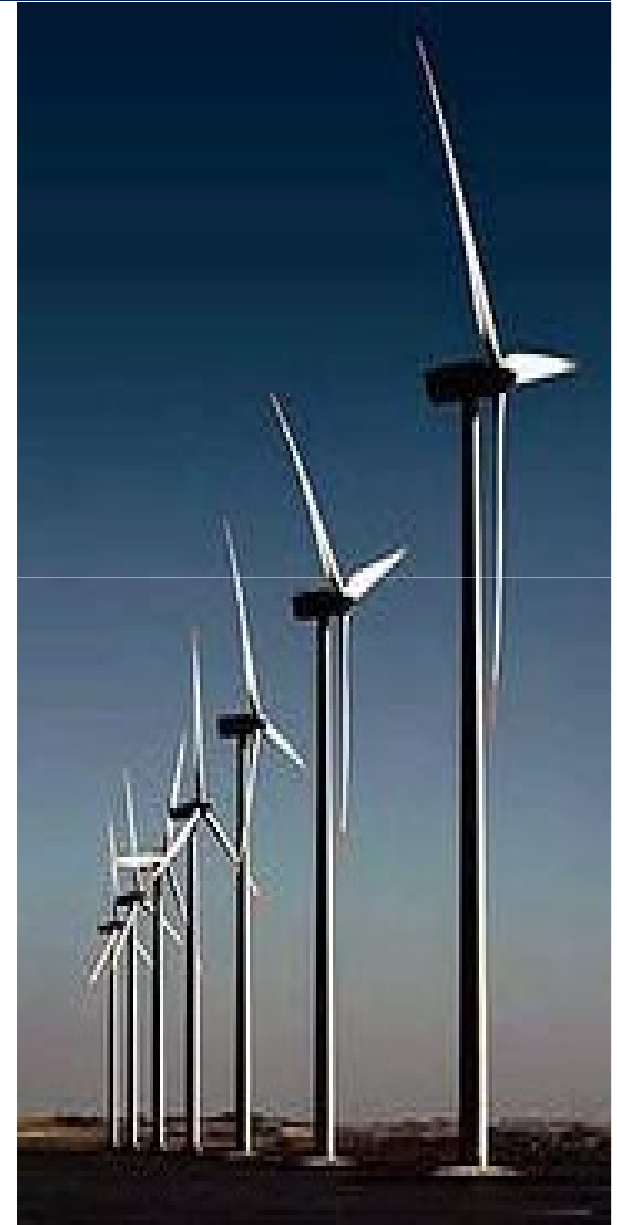
II. Genehmigungsvorgaben: Abstandsflächen und Rückbauverpflichtung

1. Mindestabstand einer WEA zu Wohngebieten: 500 m

- § Wohngebiete umfassen auch die Flächen, die nach lokalem Bebauungsplan schon am 13. Juli 2010 als Bauland ausgewiesen waren

2. Rückbauverpflichtung präzisiert:

- § Verankerung der Rückbauverpflichtung gem. Art. L 553-3 *code de l'environnement* (frz. Umweltgesetzbuch), aber Zeitpunkt und Höhe waren unbestimmt
- § Art. 90 „ Grenelle II “: Verpflichtung zur Stellung von Rückbaugarantien ab Produktionsbeginn und fortlaufend für die weiteren Geschäftsjahre. Höhe und Modalitäten werden Gegenstand eines, vor dem 31. Dezember 2010 zu erlassenden, Dekrets sein
- § Haftung der Muttergesellschaft für die Einhaltung der Verpflichtung
- § **Konsequenz:** Modalitäten des Fundamentrückbaus (Kosten für Betonrückbau)



III. Garantie des Einspeisetarifs

1. Anspruch auf Gewährung des gesetzlichen Einspeisetarifs künftig nur noch für Windparks mit mindestens 5 WEA

- § **Konsequenz:** Kleinere Projekte künftig ausgeschlossen
- § Problematik der Parkerweiterung in Diskussion (Abstands – und Netzanschlusskriterien) – Position des französischen Verbandes

2. Rechtliche Qualifizierung der Stromkaufverträge als öffentlich – rechtliche Verträge

- § **Konsequenzen:**
 - § einseitige Änderungsmöglichkeit der öffentlichen Hand
 - § Tarifänderungen können Projekte, die bereits einen Antrag auf Abschluss eines Stromkaufvertrages gestellt hatten, noch (negativ) beeinflussen, sofern das Tarifdekret geändert wird und das Folgedekret keine hinreichenden Übergangsvorschriften enthält

3. Regionen und Departements erhalten Tarif



IV. Reform der öffentlichen Anhörung (*enquête publique*)

- § In Kraft treten: 6 Monate nach Erlass eines aktuell vorbereiteten Ausführungsdekrets
- § Gesetzliche Vorgaben aus „Grenelle II“:
 - § Öffentlichen Anhörung (*enquête publique*) künftig statt im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nun im Rahmen des ICPE-Verfahrens
 - § Erweiterung der Befugnisse des Leiters (*commissaire enquêteur*)
 - § Dauer: 30 Tage mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit
 - § Möglichkeit der Unterbrechung (*suspension*) des Verfahrens bis zu 6 Monate bei erheblichen Änderungen des Projekts
- § **Konsequenz:** Möglichkeit der Änderung im laufenden Verfahren - keine erneute *enquête publique*, sofern der Projektentwickler sein Projekt modifizieren möchte



V. Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung (*étude d'impact*) (1)

- § In Kraft treten: 6 Monate nach Erlass eines aktuell vorbereiteten Ausführungsdekrets
- § Gesetzliche Vorgaben aus „Grenelle II“:
 - § Einbezug des Gesundheitsschutzes (*santé humaine*) und Umwelt (früher nur Umwelt im Sinne von „milieu naturel“)
 - § Keine Aufsplittung in verschiedene UVP sofern ein Vorhaben als „funktionelle Einheit“ eingestuft werden kann (trotz verschiedener SPV)
- § Mindestangaben der UVP :
 - § Beschreibung des Projekts und der Ausgangssituation
 - § Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit
 - § Einbezug anderer Projekte (kumulativer Effekt)
 - § Ausgleichsmaßnahmen
 - § Kontrollmaßnahmen



V. Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung (*étude d'impact*) (2)

- § Projektentwickler kann die zuständige Behörde vorab um Präzisierungen bitten
- § Koordinationstreffen vorgesehen
- § **Konsequenzen:**
 - § Erweiterung der Klagemöglichkeiten bei Nichtbeachtung
 - § Besonders sorgfältige Erstellung der *étude d'impact*
 - § Einbezug der neuen Biodiversitätsbestimmungen Land/Wasser (*TB/TV trame bleue/verte*) und deren Schutzgebietskonzeption: vom punktuellen zum dynamischen Ansatz (ökologischer Korridor) – vertragliche Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen



VI. Zusammenfassung und Ausblick

- § Verzögerung laufender Projekte bis zur Umsetzung der Planungsrechtlichen Vorgaben – 2011 ein „*année blanche*“?
- § Erwartung der Anwendungsvorschriften führt zu Rechts- und Investitionsunsicherheit, z. B. Rückbauverpflichtungen, Tarifänderungen
- § Erweiterung der Klagemöglichkeiten der Gegnerverbände im Rahmen der Planungsvorgaben und UVP
- § Komplexe Rahmenbedingungen erfordern hohes Maß an Professionalität – führen aber auch zu höheren Kosten und erschweren kleineren Entwicklern die Wettbewerbsfähigkeit
- § Prüfung der Erreichung der Zielvorgaben (mindestens 500 neue WEA pro Jahr) nach einer ersten Frist von 3 Jahren



Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



SK & Partner

4, Avenue Bertie Albrecht
75008 Paris

Tel +33 (0)1 53 53 46 70

Fax +33 (0)1 53 53 46 89

Sibylle.weiler@sterr-koelln.com

Büro Freiburg:

Emmy-Noether-Str. 2

79110 Freiburg

Tel +49 (0)7 61 49 0 54 0

Fax +49 (0)7 61 49 34 68

Büro Berlin:

Friedrichstraße 200

10117 Berlin

Tel +49 (0)30 22 33 50 05

Fax +49 (0)30 22 33 50 06